



**GWV**  
GEMEINDEWERKE  
VILLMERGEN

## **Reglement 3.0**

### **Elektroinstallation (ABEI)**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Erbringung von Dienstleistungen im Geschäftsbereich Elektroinstallation der Gemeindewerke Villmergen (GWV)**

Ausgabe 2017

## Abkürzungsverzeichnis

Im Reglement Elektroinstallation werden folgende Abkürzungen verwendet sowie auf wesentliche Gesetzesabkürzungen hingewiesen:

<b>ABEV</b>	Allgemeine Bestimmungen für den Anschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der Gemeindewerke Villmergen (GWV)
<b>ABWV</b>	Allgemeine Bedingungen für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb des Verteilnetzes und die Lieferung von Wasser der Gemeindewerke Villmergen (GWV)
<b>AEAB</b>	Reglement über die allgemeinen Erschliessungs- bzw. Anschlussbedingungen und Netzkostenbeiträge für den Anschluss an die Versorgungsnetze der Gemeindewerke Villmergen (GWV)
<b>ABEI</b>	Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Erbringung von Dienstleistungen im Geschäftsbereich Elektroinstallation der Gemeindewerke Villmergen (GWV)
<b>CHF</b>	Schweizer Franken
<b>Cos phi</b>	Leistungsfaktor
<b>D-A-CH-CZ</b>	Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen
<b>EICom</b>	Eidgenössische Elektrizitätskommission
<b>EleG</b>	Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) SR 734.0
<b>EN 50160</b>	Euro Norm: Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen
<b>ESTI</b>	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
<b>GWV</b>	Gemeindewerke Villmergen
<b>Hz</b>	Hertz
<b>kvarh</b>	Blindenergie pro Stunde
<b>kW</b>	Kilowatt
<b>kWh</b>	Kilowatt pro Stunde
<b>METAS</b>	Eidgenössisches Institut für Metrologie
<b>MWh</b>	Megawatt pro Stunde
<b>MWST</b>	Mehrwertsteuer
<b>NIV</b>	Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen NIV (Niederspannungs-Installationsverordnung) SR 734.27
<b>NIN</b>	Niederspannungsinstallationsnormen (SN 1000)
<b>OR</b>	Schweizerisches Obligationenrecht SR 220
<b>SchKG</b>	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs SR 281.1
<b>SEV</b>	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein
<b>SR</b>	Systematische Sammlung des Bundesrechts
<b>StromVG</b>	Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz ) SR 734.7
<b>StromVV</b>	Stromversorgungsverordnung SR 734.71
<b>ZGB</b>	Schweizerisches Zivilgesetzbuch SR 210

## Inhaltsverzeichnis

<b>Reglement 3.0</b> .....	<b>1</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
1. Vertragsabschluss .....	4
2. Leistungsumfang .....	4
3. Rechte an den Offerten.....	4
4. Preise .....	4
5. Zahlung.....	5
6. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung .....	5
7. Eigentumsvorbehalt, Bauhandwerkpfandrecht .....	6
8. Termine .....	6
9. Vertragsauflösung bei ausserordentlichen Ereignissen.....	6
10. Übergang von Nutzen und Gefahr .....	6
11. Haftung und Versicherung .....	6
12. Sicherheitsvorschriften.....	6
13. Entsorgung .....	7
14. Bauabzüge, Nebenkosten, Magazin .....	7
15. Montage und Inbetriebsetzung.....	7
16. Konventionalstrafe und Rechtsfolgen bei verspäteter Ablieferung.....	7
17. Dokumentation von Anlagen .....	7
18. Prüfung und Mitteilung, Störungen.....	8
19. Gewährleistung (Garantie) .....	8
20. Datenschutz.....	8
21. Geheimhaltung .....	8
22. Zuwiderhandlungen .....	9
23. Inkrafttreten .....	9

# Allgemeine Bestimmungen

## 1. Vertragsabschluss

Die vorliegenden ABEI stellen einen Bestandteil des individuellen Werkvertrages (Bestellung, Auftragsbestätigung, Annahme der Offerte usw.) dar. Mit Abschluss eines Vertrages anerkennt der Besteller diese ABEI vollumfänglich.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GWV gelten soweit und sofern in der Offerte, Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag nichts anderes angegeben ist. Abweichende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der GWV ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

## 2. Leistungsumfang

Für Umfang und Ausführung der Leistungen ist die Auftragsbestätigung oder der Werkvertrag massgebend.

Regiearbeiten und -ansätze müssen vor Ausführung der Arbeiten schriftlich festgelegt werden. Regiearbeiten sind aufgrund vom Besteller visierter Stundenrapporte abzurechnen. Weigert sich der Besteller, die Regierapporte zu unterzeichnen, ist die GWV berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Ist der Besteller mit dem Regierapport nicht einverstanden, hat er das Recht und die Pflicht, die Beanstandungen auf dem Rapport zu vermerken oder der GWV unverzüglich mit separatem Schreiben zu melden.

In der Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag nicht enthaltene Leistungen müssen schriftlich vereinbart und zusätzlich entschädigt werden. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, werden diese Leistungen mit den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Regieansätzen verrechnet. Mündlich in Auftrag gegebene Mehrleistungen sind von der GWV schriftlich zu bestätigen. Ohne schriftliche Einsprache durch den Besteller innerhalb von 5 Arbeitstagen gelten die Mehrleistungen als genehmigt und die Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Die Preiskonditionen der Auftragsbestätigung oder des Werkvertrages gelten nicht automatisch für Bestelländerungen und Nachträge, sondern sind Gegenstand neuer Verhandlungen.

## 3. Rechte an den Offerten

Offerten bleiben Eigentum der GWV und sind im Falle eines Nichtzustandekommen des Werkvertrages auf Verlangen zurückzugeben.

Offerten dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der GWV kopiert, Dritten weiter gegeben oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Verstösst der Besteller gegen diese Bestimmung, ist der GWV eine Entschädigung von 8% der Offertsumme zu entrichten. Dies gilt auch für den Fall des Zustandekommens des Werkvertrags. Weitergehende Forderungen auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

## 4. Preise

Der Werk- oder Lieferpreis versteht sich netto, inkl. MWST, und unverpackt ab Domizil der GWV.

Verpackung und Transportkosten werden verrechnet.

Die GWV ist zu Preisanpassungen berechtigt, wenn der Besteller nach der Bestätigung des Auftrages Änderungen bezüglich Menge, Material oder Ausführung oder eine Erstreckung der Lieferfrist vornimmt, oder wenn das Material oder die Ausführung Änderungen erfordert, weil die vom Besteller überlassenen Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen oder unvollständig sind.

## 5. Zahlung

Die Rechnungen der GWV sind innert 30 Tagen ab Fakturadatum rein netto, oder anderweitige Abzüge, in Schweizer Franken zu begleichen.

Sofern Akontozahlungen vereinbart werden, gelten für Installationen und Honorare die Regelungen nach SIA, im Schaltanlagenbau und Anlagenverkauf

1/3 der Auftragssumme bei Bestellung,  
1/3 der Auftragssumme bei Lieferung,  
1/3 der Auftragssumme nach Rechnungsstellung

oder ein separat geregelter Zahlungsplan.

Sind Akontozahlungen vereinbart worden, ist die GWV bei Zahlungsverzug des Bestellers berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten oder sich nach vorheriger Mahnung vorzubehalten, für weitere Leistungen Vorauszahlung oder anderweitige Sicherstellungen zu verlangen. Überdies ist die GWV berechtigt, einen Verzugszins zu verrechnen, welcher dem geltenden Ansatz für ungedeckte Bankkredite am Domizil der GWV entspricht. Die Kürzung von Zahlungen wegen Beanstandungen oder die Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht gestattet.

Die GWV können vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen.

Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der GWV zulässig. Beanstandungen sind vom Besteller innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich den GWV zu melden. Bei Beanstandungen ist der Besteller nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Der Besteller ist ebenfalls nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit von den GWV in Rechnung gestellten Gebühren und Preisen zu verrechnen.

## 6. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung

Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer weiteren Frist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung.

Wird der ersten Zahlungserinnerung keine Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf weiterführende Inkassomassnahmen.

Können die GWV auch nach der zweiten Mahnung keinen Zahlungseingang verbuchen, erfolgt die dritte und letzte Mahnung mit einer Frist von 10 Tagen. Darin werden dem Kunden die weiterführenden Inkassomassnahmen wie z.B. Zustellung einer Verfügung, Einleitung einer Betreibung nach SchKG, oder die Einstellung der Lieferung und Leistung angekündigt. Bleibt die Zahlung trotzdem aus, erfolgt die unmittelbare Umsetzung der Inkassomassnahmen bis hin zur Einstellung der Lieferung und Leistung.

Mit Ablauf der jeweiligen Mahnfristen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkassoaufwendungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Für die zweite und dritte Mahnung werden Mahngebühren von jeweils CHF 30.00 inkl. MWST erhoben.

Die Kosten für die zusätzlichen Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

## **7. Eigentumsvorbehalt, Bauhandwerkpfandrecht**

Die GWV ist berechtigt, für die von ihr gelieferte Ware bis zu deren vollständigen Bezahlung einen Eigentumsvorbehalt im Sinne von Art. 715 ff. ZGB<sup>1</sup> einzutragen.

Für baugewerbliche Leistungen beantragen die GWV bei Zahlungsverzug die Eintragung eines Bauhandwerkpfandrechts im Sinne von Art. 837ff. ZGB<sup>2</sup>.

## **8. Termine**

Bei grösseren Aufträgen legt die GWV rechtzeitig vor Arbeitsbeginn dem Besteller ein Arbeitsprogramm vor und orientiert ihn regelmässig über den Stand der Arbeiten.

## **9. Vertragsauflösung bei ausserordentlichen Ereignissen**

Bei Ereignissen höherer Gewalt (wie z.B. Naturkatastrophen, Streiks, Boykott) sowie bei rechtlicher Unmöglichkeit verhandeln die Vertragsparteien über eine allfällige Anpassung oder Auflösung des Vertrages.

Bei Auflösung des Vertrages gemäss Absatz 1 haftet die GWV für Leistungen, die bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages erbracht worden sind. Der Besteller kann keine weiteren Entschädigungen geltend machen.

## **10. Übergang von Nutzen und Gefahr**

Bei Anlagen oder Bauleistungen gehen Nutzen und Gefahr bei Inbetriebnahme oder bei Abnahme des Werkes oder Teilen davon auf den Besteller über.

## **11. Haftung und Versicherung**

Während der Erstellungszeit vor Ort übernimmt der Besteller die Haftung für die gelieferten Waren und Installationen bei Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Wasser oder Einwirkungen Dritter.

Der Besteller hat die gelieferten Waren sowie das Werk (bereits getätigte Installationen usw.) durch eine Bauwesenversicherung auf seine Kosten zu versichern.

## **12. Sicherheitsvorschriften**

Bei Arbeiten für den Besteller(in seinen eigenen Räumlichkeiten oder am vereinbarten Arbeitsort) gelten zusätzlich zu den ABEI die Vorschriften und Sicherheitsweisungen des Bestellers.

Der Besteller ist verpflichtet, die GWV über bestehende

- verdeckte Leitungen,
- asbesthaltige Materialien und
- andere umweltbelastende Stoffe

zu informieren.

Kommt der Besteller dieser Informationspflicht nicht nach, ist die GWV von jeder Haftung für Schäden und Folgeschäden befreit.

<sup>1</sup> SR 210 (SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts)

<sup>2</sup> SR 210 (SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts)

### **13. Entsorgung**

Die Entsorgung von elektrischen Geräten, anderem Elektromaterial sowie Leuchten und Lampen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **14. Bauabzüge, Nebenkosten, Magazin**

Nicht im Voraus vereinbarte Abzüge für Versicherungen, Baustrom, Wasser, Entsorgung, Schäden, Reklame und Baureinigung werden von der GWV nicht anerkannt.

Der Besteller stellt kostenlos Lagerfläche und ein abschliessbares, beheiztes und trockenes Magazin zur Verfügung.

### **15. Montage und Inbetriebsetzung**

Sind Montage und Inbetriebsetzung in der Offerte, Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag enthalten, richtet sich die Entschädigung nach dem Vertrag.

Sind Montage und Inbetriebsetzung in Offerte, Auftragsbestätigung oder Werkvertrag nicht enthalten, gehen diese zu Lasten des Bestellers.

Der Besteller hat die Kosten für Arbeitszeit, Reisezeit, Transport, Verpflegung und Unterkunft der Mitarbeiter der GWV zu tragen. Der Besteller hat auf Anforderung Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Leistungen Dritter, die für die Montage der Apparate der GWV erforderlich sind, gehen zu Lasten des Bestellers.

Ausserordentliche Aufwendungen, welche entweder zur Zeit des Vertragsschlusses nicht bekannt waren oder die nicht durch die GWV verursacht werden, sowie spezielle Montageausführungen nach Kundenanweisungen werden zusätzlich zum Vertrag verrechnet.

### **16. Konventionalstrafe und Rechtsfolgen bei verspäteter Ablieferung**

Hält die GWV die vertraglich vereinbarte oder die allfällig verlängerte Ausführungsfrist nicht ein, so hat er dem Besteller eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 160 Abs. 2 OR<sup>3</sup> nur dann zu entrichten, wenn eine solche im Werkvertrag festgelegt ist.

Die Konventionalstrafe wird von der vom Besteller zu leistenden Zahlung oder von der letzten von ihm zu leistenden Zahlungsrate abgezogen. Sie entbindet die GWV nicht von der Erfüllung der übrigen Vertragspflichten (Art. 160 Abs. 2 OR<sup>4</sup>).

### **17. Dokumentation von Anlagen**

Dem Besteller wird zur Sicherstellung des Betriebes eine vollständige Anlagedokumentation zur sicheren Aufbewahrung übergeben.

Diese Dokumentation darf nur mit schriftlicher Einwilligung der GWV kopiert, Dritten weiter gegeben oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Verstösst der Besteller gegen diese Bestimmung, behält sich die GWV Forderungen auf Schadenersatz vor.

Eine Ausnahme von dieser Geheimhaltungspflicht betrifft Reparatur- und Umbauarbeiten im Gebäude, welche ohne die Kenntnis der Elektroinstallationen nicht oder nur erschwert ausgeführt werden können.

---

<sup>3+4</sup> SR 220 (SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts)

## **18. Prüfung und Mitteilung, Störungen**

Der Besteller hat die Lieferung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zu prüfen und dabei festgestellte Mängel der GWV umgehend schriftlich mitzuteilen. Später, jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel sind der GWV umgehend schriftlich zu rügen.

Störungsgänge innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgen auf Anzeige des Kunden. Wird die GWV zur Störungsbehebung aufgeboten und stellt sich heraus, dass die Störungsursache nicht durch die GWV verursacht wurde oder zu vertreten ist, wird dieser Aufwand dem Besteller verrechnet.

## **19. Gewährleistung (Garantie)**

Die GWV garantiert dem Besteller, dass die gelieferten Produkte keine Material- oder Fabrikationsfehler aufweisen. Ausgeschlossen sind Schäden in Folge normaler Abnutzung, mangelhaften Unterhalts, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung oder unsachgemässer Eingriffe des Bestellers oder von Dritten. Ebenso ausgeschlossen sind Schäden, die darauf zurückgehen, dass nach Eingang der Mängelrüge von der GWV erteilte Weisungen (z.B. sofortige Stilllegung) nicht befolgt werden.

Für Geräte, Apparate usw. gilt zwischen der GWV und dem Besteller dieselbe Garantiefrist wie zwischen der GWV und seinem eigenen Lieferanten.

Für alle anderen Fälle gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Für Mängel, die unter die vorstehenden Garantiebestimmungen fallen, nimmt die GWV nach seiner Entscheidung entweder eine kostenlose Reparatur oder den Ersatz der fehlerhaften Teile vor. Akzeptiert der Besteller anstelle von Reparatur oder Ersatz eine minderwertige Leistung, erteilt die GWV dem Besteller eine entsprechende Gutschrift.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

## **20. Datenschutz**

Die GWV nimmt den Schutz der persönlichen Daten sehr ernst und hält sich strikt an die Datenschutzgesetze.

Die GWV verarbeitet und verwendet Daten des Kunden für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Nicht-personenbezogene oder anonyme Daten können automatisch erfasst werden, um die Funktionalität und die Handhabung der Produkte von den GWV zu verbessern.

Soweit die GWV zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte bezieht, sind diese Dritte insbesondere bezüglich Fragen der Haftung und des Datenschutzes mit den GWV bzw. deren Mitarbeitenden gleichgestellt.

## **21. Geheimhaltung**

Der Kunde und die GWV verpflichten sich und ihre Mitarbeitenden, alle nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, die sie bei ihren gegenseitigen Geschäftsbeziehungen erfahren, streng vertraulich zu behandeln und unbefugten Dritten in keiner Art und Weise, weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Erfüllung der Leistungen unter diesen ABEI aufrecht.

Den GWV ist es erlaubt, die Kenntnisse, Erfahrungen und Methoden, welche bei Erfüllung eines Auftrages für den Kunden erworben wurden, auch für andere Projekte einzusetzen.



Soweit die GWV zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte bezieht, sind diese Dritte insbesondere bezüglich Fragen der Haftung und der Geheimhaltung mit den GWV bzw. deren Mitarbeitenden gleichgestellt.

## **22. Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

## **23. Inkrafttreten**

Dieses von der Gemeindeversammlung Villmergen am 25. November 2016 genehmigte und erlassene Reglement über die Erbringung von Dienstleistungen im Geschäftsbereich „Elektroinstallation“ tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen betreffend Allgemeine Bedingungen für Elektroinstallationen der GWV gelten als aufgehoben.

Villmergen, 25. November 2016